basebox
KI-Plattform

Liste der Unterauftragsverarbeiter
basebox KI-Plattform
Version: 1. November 2026

1. Geltung dieser Liste

(1) Diese Liste benennt Unterauftragsverarbeiter, die basebox für die basebox KI-Plattform einsetzen kann.

(2) Diese Liste ist Bestandteil der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Ziff. 20 Abs. 4 AVV), ohne dass es einer gesonderten Einbeziehung bedarf.

(3) Maßgeblich für den konkreten Kunden sind ausschließlich die Unterauftragsverarbeiter, die im Angebot, in dieser Liste oder in einer kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste ausdrücklich genannt sind.

2. Einsatz nach Betriebsweg und Angebot

(1) Unterauftragsverarbeiter werden nur eingesetzt, soweit dies für den im Angebot vereinbarten Betriebsweg erforderlich ist.

(2) In der Cloud können insbesondere Hosting-, Infrastruktur-, Betriebs- oder Modellanbieter als Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden.

(3) Beim Server mit Betrieb durch basebox steht der Server beim Kunden oder in einem Rechenzentrum; er bleibt Eigentum des Kunden. Steht er beim Kunden, sind Hosting- oder Infrastrukturprovider des Kunden keine Unterauftragsverarbeiter von basebox. Steht er im Rechenzentrum, ist der Betreiber des Rechenzentrums Unterauftragsverarbeiter von basebox: standardmäßig die noris network AG am Standort München-Ost; wählt der Kunde ein anderes Rechenzentrum, etwa der Synaforce GmbH, tritt dessen Betreiber an diese Stelle.

(4) Beim Server mit Betrieb durch die IT des Kunden stellt und betreibt der Kunde die Infrastruktur selbst. Hosting- oder Infrastrukturprovider des Kunden sind daher grundsätzlich keine Unterauftragsverarbeiter von basebox.

(5) Einen Server von basebox erwirbt der Kunde mit Servicevertrag beim Hardware-Partner FAST LTA GmbH. FAST LTA ist insoweit Vertragspartner des Kunden und kein Unterauftragsverarbeiter von basebox.

(6) Setzt basebox im Rahmen von Support, Wartung, Betrieb, Monitoring, Modellbereitstellung oder Professional Services weitere Dienstleister ein, werden diese nur dann Unterauftragsverarbeiter, wenn sie personenbezogene Daten im Auftrag von basebox für den Kunden verarbeiten können.

(7) Die Websuche stellt basebox in allen Betriebswegen über die Schnittstelle des in Ziffer 3 genannten Anbieters bereit. basebox ist Vertragspartner dieses Anbieters. Der Anbieter ist Unterauftragsverarbeiter von basebox, sobald der Kunde die Websuche freischaltet. Ohne Freischaltung werden keine Daten an ihn übermittelt.

(8) Übergangsregelung: Konten, die vor November 2026 entstanden sind, laufen bis zu ihrem Umzug in die Cloud in einer gemeinsamen Umgebung (Ziff. 3.4 AVV). Für diese Umgebung gelten die in Ziffer 3 dafür genannten Anbieter. Ab November 2026 entsteht jedes neue Konto in der Cloud.

3. Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Die nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter sind genehmigt, soweit sie für den im Angebot vereinbarten Betriebsweg erforderlich sind oder der Kunde den jeweiligen Dienst freischaltet.

Anbieter	Sitz / Anschrift	Leistung	Ort der Verarbeitung	Einsatzbereich
STACKIT GmbH & Co. KG	Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm, Deutschland	Zusätzliche Rechenleistung für das KI-Modell in basebox; kein Training	Deutschland / EU, soweit im Angebot vereinbart	Cloud, nur wenn zusätzliche Rechenleistung im Angebot vereinbart ist
Mistral AI SAS	15 rue des Halles, 75001 Paris, Frankreich	Zusätzliche Rechenleistung für das KI-Modell in basebox als Alternative zu STACKIT; kein Training	EU	Cloud, nur wenn im Angebot statt STACKIT vereinbart

Anbieter	Sitz / Anschrift	Leistung	Ort der Verarbeitung	Einsatzbereich
noris network AG	Thomas-Mann-Str. 16–20, 90471 Nürnberg, Deutschland	Rechenzentrumsbetrieb: Stellfläche, Strom und Anbindung, auch für den Speicher der Sicherungskopien in Nürnberg und für den zweiten Standort (Standby); kein Zugriff auf Daten, nur physischer Zugang zu den Servern	Deutschland (München-Ost)	Cloud (auch zweite Kopie der Sicherungen) und größeres KI-Modell für Apps beim Server; Server, Betrieb durch basebox – im Rechenzentrum (Standard), dritte Kopie der Sicherungen in Nürnberg und zweiter Standort (Standby), wenn beauftragt
Betreiber eines anderen Rechenzentrums nach Wahl des Kunden, etwa Synaforce GmbH	gemäß Angebot	Rechenzentrumsbetrieb: Stellfläche, Strom und Anbindung; kein Zugriff auf Daten, nur physischer Zugang zum Server	gemäß Angebot	Server, Betrieb durch basebox – im Rechenzentrum, nur wenn der Kunde statt der noris network AG ein anderes Rechenzentrum wählt; tritt an deren Stelle
FAST LTA GmbH	Rüdesheimer Str. 11, 80686 München, Deutschland	Bereitstellung, Wartung und Hardware-Service der Server der basebox KI-Plattform in der Cloud und für das größere KI-Modell; technischer Zugriff auf die Server	Deutschland (München-Ost)	Cloud

basebox
KI-Plattform

Anbieter	Sitz / Anschrift	Leistung	Ort der Verarbeitung	Einsatzbereich
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland	Hosting der gemeinsamen Umgebung bis November 2026	Deutschland (Nürnberg)	Gemeinsame Umgebung bis November 2026 (Konten aus der Zeit vor November 2026, bis zum Umzug in die Cloud)
Google Ireland Ltd. / Google LLC	Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland	Bereitstellung ausgewählter externer KI-Modelle (Modelle von Anthropic, auf Wunsch des Kunden auch von Google) über Google Vertex AI; kein Training; Protokollierung zur Missbrauchserkennung längstens 30 Tage	EU	Cloud und Server, nur für Apps mit externem Modell, die der Administrator des Kunden selbst einrichtet und freigibt; gemeinsame Umgebung bis November 2026
OpenAI Ireland Ltd. / OpenAI, L.L.C.	1st Floor, The Liffey Trust Centre, 117–126 Sheriff Street Upper, Dublin 1, Irland	Bereitstellung von Modellen von OpenAI über die Schnittstelle von OpenAI; nach den Bedingungen von OpenAI kein Training mit den Daten; Protokollierung zur Missbrauchserkennung bis zu 30 Tage, länger nur, wenn gesetzlich vorgeschrieben oder zum Schutz vor Schäden nötig	gemäß Angebot; Verarbeitung auch in den USA möglich, in der EU nur nach Freigabe durch OpenAI	Cloud und Server, nur für Apps mit Modellen von OpenAI, die der Kunde ausdrücklich wünscht und deren App sein Administrator einrichtet und freigibt
Staan.ai	Paris, Frankreich	Web-Such-API für den Websuche-Konnektor	EU-Rechenzentrum	Alle Betriebswege einschließlich der gemeinsamen Umgebung bis November 2026, nur wenn der Kunde die Websuche freischaltet

4. Weitere Anbieter

(1) Weitere Hosting-, Infrastruktur-, Modell-, Betriebs- oder sonstige Dienstleister werden nur eingesetzt, wenn sie im Angebot, in einer aktualisierten Unterauftragsverarbeiterliste oder in einer kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste ausdrücklich benannt werden.

(2) Der Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter richtet sich nach der Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

(3) Wünscht der Kunde den Einsatz eines bestimmten Hosting-, Infrastruktur-, Modell-, API- oder Cloud-Anbieters, erfolgt dessen Einsatz nur nach gesonderter Vereinbarung.

(4) Beauftragt der Kunde einen solchen Anbieter selbst oder stellt er ihn selbst bereit, ist dieser Anbieter kein Unterauftragsverarbeiter von basebox.

5. KI-Modelle und Modellanbieter

(1) KI-Modelle, Modell-APIs, Cloud-Dienste oder sonstige Modellanbieter werden nur dann Unterauftragsverarbeiter von basebox, wenn basebox sie im eigenen Namen zur Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzt und sie personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten können.

(2) Nutzt der Kunde eigene Modelle, eigene Modell-APIs, eigene Cloud-Dienste oder sonstige vom Kunden selbst ausgewählte, beauftragte oder freigegebene Anbieter, sind diese keine Unterauftragsverarbeiter von basebox.

(3) In diesem Fall ist der Kunde für Auswahl, Beauftragung, Zulässigkeit, Datenschutz, Sicherheit, Lizenzierung, Kosten, Konfiguration und Einsatz des jeweiligen Anbieters verantwortlich.

(4) Der konkret eingesetzte Modell- oder Inferenzanbieter ergibt sich aus dem Angebot, der Produktkonfiguration oder einer kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste.

(5) Als externe Modelle setzt basebox ausgewählte Modelle von Anthropic über Google Vertex AI in der Europäischen Union ein (Ziffer 3). Auf Wunsch des Kunden stellt basebox über eigene Zugänge auch Modelle von OpenAI oder Google bereit (Ziffer 3). Bindet der Kunde einen Anbieter mit eigenem Vertrag und eigenem Zugang an, gelten Absätze 2 und 3 sowie Ziffer 8.

6. Drittlandübermittlungen

(1) Soweit Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten oder ein Zugriff aus einem Drittland nicht ausgeschlossen werden kann, wird dies im Angebot oder in der kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste ausgewiesen.

(2) Drittlandübermittlungen erfolgen nur, soweit die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

(3) Geeignete Garantien können insbesondere sein:
a) Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission,
b) EU-Standardvertragsklauseln,
c) zusätzliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, soweit erforderlich,
d) sonstige geeignete Garantien nach der DSGVO.

(4) EU-Standardvertragsklauseln werden unverändert in der jeweils anwendbaren Fassung einbezogen, soweit sie erforderlich sind.

(5) Für Apps mit externem Modell bei Google Vertex AI und für die gemeinsame Umgebung bis November 2026 gilt: Die Verarbeitung erfolgt in der Europäischen Union. Ein Zugriff aus einem Drittland, insbesondere aufgrund des US CLOUD Act, kann nicht ausgeschlossen werden. Als Garantie gilt: Die Google Nutzungsbedingungen des Dienstes Vertex. Für Modelle von OpenAI gilt: Vertragspartner ist die OpenAI Ireland Ltd.; die Verarbeitung kann auch in den USA erfolgen, und weil OpenAI ein US-Unternehmen ist, kann ein Zugriff aufgrund des US CLOUD Act nicht ausgeschlossen werden. Als Garantie gelten die EU-Standardvertragsklauseln nach dem Data Processing Addendum von OpenAI.

7. Änderungen der Unterauftragsverarbeiter

(1) basebox kann Unterauftragsverarbeiter ändern, ersetzen oder hinzufügen, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich oder zweckmäßig ist.

(2) basebox informiert den Kunden über beabsichtigte Änderungen mit angemessener Frist vorab.

(3) Die Information kann per E-Mail, über ein Kundenportal, über die Produktdokumentation oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen.

(4) Der Kunde kann aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund gegen die Änderung widersprechen.

(5) Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der mitgeteilten Frist, gilt die Änderung als genehmigt.

(6) Widerspricht der Kunde aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund und ist basebox die Leistungserbringung ohne den betreffenden Unterauftragsverarbeiter nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, stimmen die Parteien eine angemessene Lösung ab. Gelingt dies nicht, können die Parteien die betroffene Leistung aus wichtigem Grund kündigen.

8. Abgrenzung kundenseitiger Anbieter

(1) Anbieter, Dienste, Modell-APIs, Cloud-Anbieter, Hostingprovider oder sonstige Drittanbieter, die der Kunde selbst auswählt, beauftragt, bereitstellt oder freigibt, sind keine Unterauftragsverarbeiter von basebox, soweit basebox diese nicht im eigenen Namen zur Erbringung der vereinbarten Leistung beauftragt.

(2) Dies gilt insbesondere für:
a) kundenseitig beauftragte Hosting- oder Infrastrukturprovider,
b) kundenseitig bereitgestellte Infrastruktur für den Server,
c) kundenseitig beauftragte Cloud-Dienste,
d) kundenseitig bereitgestellte Modell-APIs,
e) kundenseitig ausgewählte oder lizenzierte KI-Modelle,
f) kundenseitig betriebene Datenquellen, Fachsysteme oder Schnittstellen.

(3) Der Kunde ist für diese Anbieter, Dienste und Systeme selbst verantwortlich.

9. Maßgeblichkeit des Angebots

(1) Das Angebot kann festlegen, welche Unterauftragsverarbeiter im konkreten Projekt eingesetzt werden.

(2) Weicht das Angebot von dieser Liste ab, gilt für den konkreten Kunden die im Angebot genannte Regelung.

(3) Nicht im Angebot, in dieser Liste oder in einer kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste genannte Anbieter gelten für den konkreten Kunden nicht als genehmigt, sofern sie personenbezogene Daten im Auftrag von basebox verarbeiten sollen.